

Gemeinschaftswald in NRW

Ein bewährtes Modell zur Bewältigung der Herausforderungen des Waldbesitzes in NRW

Die Kalamitäten seit 2018 (Sturm, Dürre, Borkenkäfer) haben in den vergangenen Jahren zu großen Schäden in den Waldbeständen geführt. In Nadelholz-geprägten Gebieten (oftmals Fichte), aber auch zunehmend in alten Laubholzbeständen ist es dadurch zu großen wirtschaftlichen Schäden für die Waldbesitzenden gekommen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind für die Waldbesitzenden oft gravierend und der Blick in die Zukunft ist mit vielen Fragezeichen verbunden.

Unter dem Eindruck dieser Zeitenwende im Wald bekommen die Herausforderungen durch Besitzersplitterung, vielfach in Realteilungsgebieten, ebenfalls eine neue Bedeutung. Oftmals durch Erbschaften mit einer Entfremdung vom Eigentum und mit der fachlichen Unkenntnis verbunden ist die Bewirtschaftung des Waldes erschwert. Zugleich steigt das gesellschaftliche und politische Interesse am Ökosystem Wald, die klimaschützende Bedeutung der Wälder rückt in den Fokus und die Forderung nach Mitbestimmung auch hinsichtlich der Bewirtschaftung und zukunftsfähigen Gestaltung sowie Berücksichtigung von Naturschutzaspekten nimmt zu. Dies fordert alle Waldbesitzarten heraus, so dass der Ruf nach einer starken und solidarischen Gemeinschaft größer wird.

Als Lösung der beschriebenen Probleme und Herausforderungen bietet sich neben der intensiven, individuellen Beratung und Förderung der Waldbesitzenden auch die Bildung und Gründung von Waldgenossenschaften an. So können zersplitterte Waldbesitzverhältnisse, wirtschaftliche und organisatorische Hemmnisse sowie die weiteren Herausforderungen gemeinsam einfacher überwunden werden.

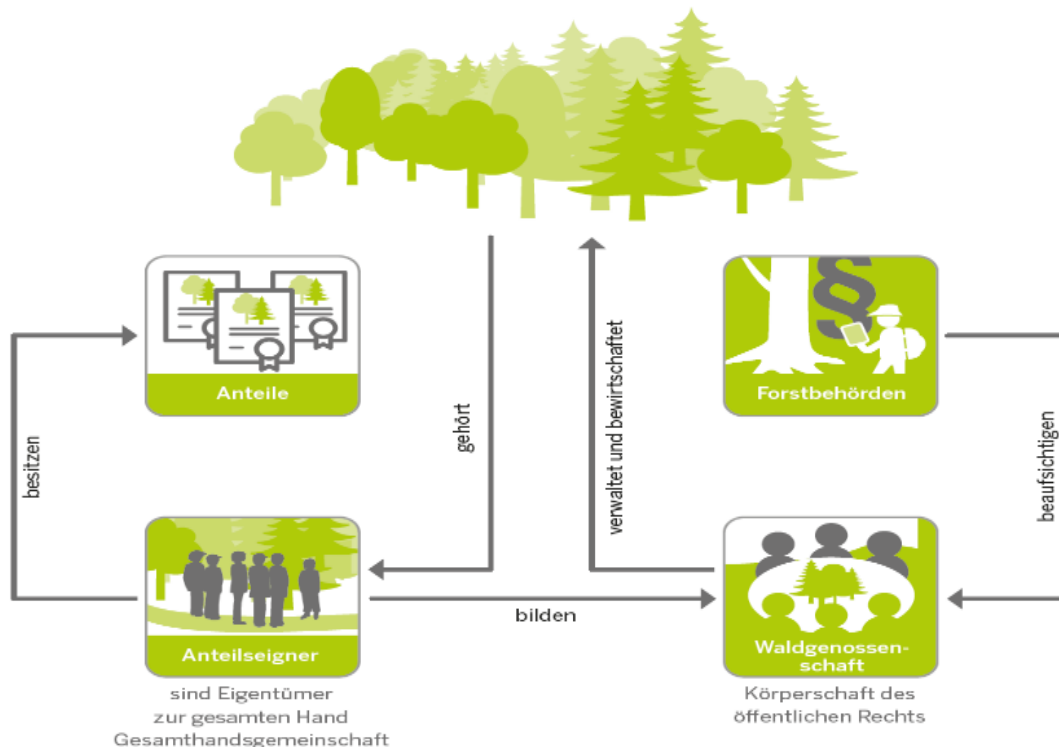


Die Eigenschaften des Gemeinschaftswaldes in NRW

Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen ist überwiegend Waldbesitz altrechtlicher Zusammenschlüsse, deren Rechtsverhältnisse seit 1975 einheitlich durch das sogenannte Gemeinschaftswaldgesetz NRW geregelt sind. Die Waldgemeinschaften werden seitdem als Waldgenossenschaften bezeichnet. Gemeinschaftswald im Sinne dieses Gesetzes definiert sich durch seine besondere eigentumsrechtliche Form, nach der das Eigentum an Grundstücken und Waldbeständen den Anteilberechtigten gemeinschaftlich (ideelles Eigentum, statt Realeigentum) zusteht. Waldgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dennoch ist der Gemeinschaftswald dem sogenannten Privatwald zuzurechnen und hat vergleichbare Fördermöglichkeiten.

Der einzelne Anteilseigner (Waldgenosse) hat nur Anteilsrechte und besitzt damit keine konkrete Waldfläche, sondern ideelle Anteile.

Rechtliche Stellung des Gemeinschaftswaldes nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW



Autor: Wald und Holz NRW

Die Genossenschaftsversammlung als oberstes Beschlussorgan berät und beschließt gemeinsam und demokratisch über alle wichtigen Angelegenheiten, Ziele und Fragen

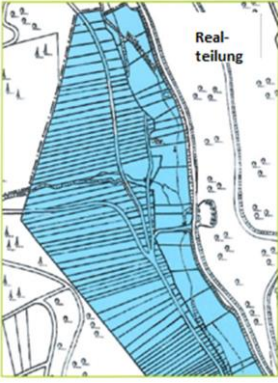


der Bewirtschaftung des Waldes und des gemeinschaftlichen Vermögens. Derzeit existieren 260 Waldgenossenschaften, die eine Fläche von knapp 42.000 ha abdecken. In diesen Waldgenossenschaften werden die Interessen von ca. 17.650 Anteilseignern vertreten.

Regionalforstamt	Anzahl WG`en	Waldfläche (ha)	Anzahl Anteilseigner
Siegen- Wittgenstein	177	30.208	15.007
Kurkölnisches Sauerland	55	5.592	1.516
Oberes Sauerland	12	3.647	549
Hochstift	7	820	370
Soest- Sauerland	4	1.180	92
Bergisches Land	3	200	72
Rhein-Sieg- Erft	1	95	22
Ruhrgebiet	1	149	16
Summe	260	41.891	17.644

Die überwiegende Anzahl und Flächen der Waldgenossenschaften NRWs liegen historisch bedingt in den Regionen Südwestfalen, dem Sauerland sowie in Ostwestfalen. Die übrigen Waldgenossenschaften befinden sich im Bergischen Land sowie in Teilen des Ruhrgebiets.

Die Anzahl der vorhandenen Waldgenossenschaften ist ständigen Änderungen unterworfen, da durch die Möglichkeiten des Gemeinschaftswaldgesetzes mithilfe von Zusammenlegungen, Auflösungen und Neugründungen von Waldgenossenschaften strukturelle Anpassungen möglich sind.

Problem	Lösung	Ziel
	<div style="border: 2px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>§</p> <p>Gemeinschaftswaldgesetz</p> <p>1975</p> </div>	

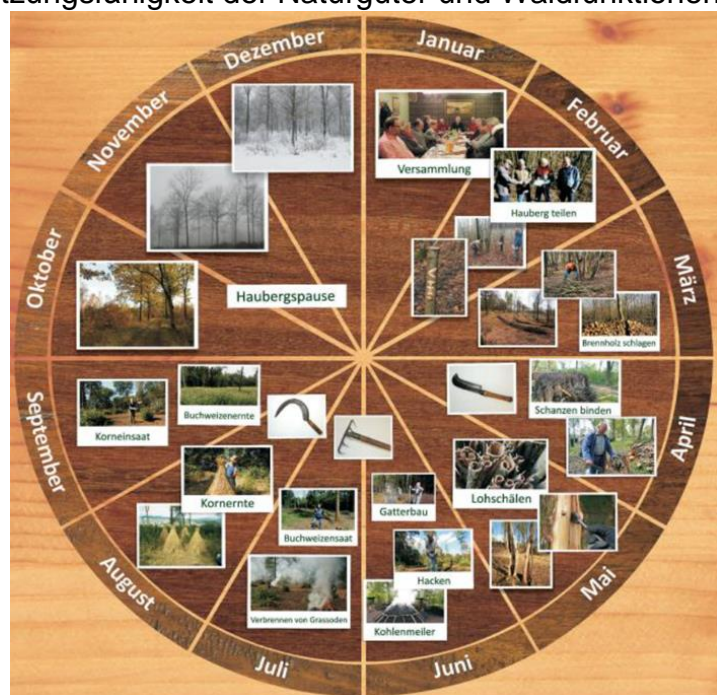
Die historische Entwicklung zum Gemeinschaftswaldgesetz

Die geschichtlichen Grundlagen des Gemeinschaftswaldes in NRW sind nicht einheitlich, sondern basieren auf unterschiedlichen Entwicklungen. Einerseits sind die nutzungstechnischen Voraussetzungen der gemeinsamen Haubergsbewirtschaftung mit der sich daraus im Siegerland entwickelten Gesetzgebung ein Schwerpunkt, zum anderen basieren viele gemeinschaftliche Waldbesitzformen auf dem preußischen Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881. Drohende Waldbesitzaufteilungen mit folgendem Kleinstwaldbesitz haben unter hessischer Hoheit zu den Opper Jahnschaften geführt, in Wittgenstein wurden die positiven Erfahrungen der Siegerländer Haubergswirtschaft als Grundlage für eine gesetzliche Regelung zur Bewirtschaftung gemeinschaftlichen Eigentums herangezogen. Diese und weitere gemeinschaftliche Waldbesitzformen wurden mit dem Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 08.04.1975 zusammengefasst und der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Flächen einheitliche Regelungen vorgegeben.

Schon im 16. Jahrhundert gab es erste Regeln, nach denen nur so viel Holz gehauen werden durfte, wie auch nachwachsen konnte (erste Nachhaltigkeitsregeln). Den waldbesitzenden Menschen ist es seit langer Zeit eine Verpflichtung, die natürlichen Ressourcen so zu nutzen, dass deren Funktionsfähigkeit und damit auf die Voraussetzungen für die weitere Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und Waldfunktionen erhalten bleiben.

Die Sonderform der Niederwaldbewirtschaftung mit landwirtschaftlicher Zwischennutzung prägte über Jahrhunderte hinweg das Gesicht der Wälder in Südwestfalen. Jährlich wiederkehrenden Arbeitszyklen im Jahresverlauf bestimmten die Zeiteinteilung der Bevölkerung. (vgl. Abbildung)

**Das Jahr im
Haubergsverein
Fellinghausen**



Ablauf der Neugründung von Waldgenossenschaften

Voraussetzung (Gesetzliche Grundlage §§ 39-41 GWG NRW):

Von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke zu beantragen (**Teilnahmeerklärung**). Es müssen Waldgrundstücke oder zur Aufforstung geeignete Grundstücke, **frei von Grundpfandrechten**, sein.

Antrag:

Antrag über das jeweils zuständige Regionalforstamt von Wald und Holz NRW an das **Team Gemeinschaftswaldgesetz**

→ Für die Teilnehmenden ist das gesamte Verfahren kostenfrei!

→ Bis zum Zeitpunkt der "Gründungsfrage" in der Gründungsversammlung verpflichtet sich der Waldbesitzende zu nichts! und kann die Teilnahmezusage jederzeit zurückziehen.

Gründungsverfahren:

besteht aus:

- Prüfung der Teilnahmeerklärungen und ggf. Akquise weiterer Grundstücke
- Flächenbewertung und Anteilsberechnungen
- Aufstellung eines vorläufigen Lagerbuchs
- Entwurf einer vorläufigen Satzung auf Grundlage einer Mustersatzung unter Berücksichtigung der Wünsche der Waldbesitzenden
- **Gründungsversammlung**

Genehmigung:

- Genehmigung durch Wald und Holz NRW, damit ist die Neugründung erfolgt
- Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung
- Antrag beim Amtsgericht zu allen Änderungen im Grundbuch (von Realeigentum zu Anteilseigentum) erfolgen d.d. Team Gemeinschaftswaldgesetz

Weiteres Vorgehen nach der Gründung:

- Ergänzung von WG-individuellen Regelungen der Satzung.
- Erarbeitung durch die WG erforderlich.
- **Aufnahme der Geschäftstätigkeit**
- **Team Gemeinschaftswaldgesetz begleitet in der Gründungs- und Anlaufphase**



Aufgaben des Teams Gemeinschaftswaldgesetz

Neben der allgemeinen Beratung der Waldbesitzenden zum Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen sowie den sich daraus ergebenden Fragestellungen berät das Team Gemeinschaftswaldgesetz die Waldbesitzenden unter anderem auch in allgemeinen rechtlichen Angelegenheiten, zu Anpassungen der Satzungen und der Lagerbuchführung oder der Umsetzung der jährlichen Waldgenossenschafts-versammlungen. Ein Schwerpunkt bildet auch die Beratung und Durchführung von Zusammenlegungs- und Neubildungsverfahren von Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz. Auch Fortbildung und Beratung der Mitarbeitenden von Wald und Holz NRW gehört zu den Aufgaben des Teams Gemeinschaftswald.

Für alle Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit Gemeinschaftswald, ob Zusammenlegung, Neugründung oder Abläufe im Rahmen etablierter Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW steht Ihnen neben den regional zuständigen Mitarbeitenden der Forstämter das Team Gemeinschaftswaldgesetz im Fachbereich III von Wald und Holz NRW jederzeit zu Verfügung!

<u>Team Gemeinschaftswaldgesetz</u> Funktions-E-Mail: gwg@wald-und-holz.nrw.de Internet: www.wald.nrw/gwg	<u>Teamleitung:</u> <u>Hermann Frühlingsdorf</u> Kurt-Schumacher-Str. 50 b 59759 Arnsberg Telefon: 0251 / 917 97 – 259 E-Mail: gwg@wald-und-holz.nrw.de
<u>Karl Wilhelm Flender</u> Vormwalder Str. 9 57271 Hilchenbach Telefon: 02733 / 894435 E-Mail: karl-wilhelm.flender@wald-und-holz.nrw.de	<u>Johannes Jesch</u> Kurt-Schumacher-Str. 50 b 59759 Arnsberg Telefon: 0251 / 917 97 – 288 E-Mail: johannes.jesch@wald-und-holz.nrw.de

Team Gemeinschaftswaldgesetz – sprechen Sie uns an!